

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien Löwelstraße 6
e-mail: oesterreichischer@gemeindebund.at
www.gemeindebund.at
Telefax: 512 14 80-72
Telefon: 512 14 80

An das
BM für Verkehr, Innovation
und Technologie

per E-Mail

Wien, am 9. Jänner 2006
ZI. B,K-740-1/090106/ SCH,RI

GZ: BMVIT-210.501/0016-II/SCH1/2005

**Betr.: Entwurf eines BGs, mit dem das Eisenbahngesetz
1957 und das Bundesbahngesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Österreichischen Gemeindebundes wird zu vorliegendem Entwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich handelt es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen in weiten Teilen um die Umsetzung von Europarechtlichen Vorgaben. Von denen werden aber die Interessen der Kommunen im Wesentlichen nicht berührt werden.

Bei der Neuregelung des **§ 31e Eisenbahngesetz** wird unter anderem folgende Voraussetzung bei der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung festgelegt:

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn von den Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden nicht solche Interessen gegen das Bauvorhaben vorgebracht werden, deren Verletzung für die Öffentlichkeit von

größerem Nachteil sind, als der durch die Realisierung des Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit.

Der Österreichische Gemeindebund ist der Ansicht , dass dieser Passus zu wenig konkretisiert wird und fordert die Präzisierung der Möglichkeit zur Erhebung dieser Einwendung durch die Gemeinden, insbesondere die Aufzählung solcher Interessen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Hink e.h.
vortr.HR Dr. Robert Hink

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.
Bgm. Helmut Mödlhammer